

β) I 7—14 § 1. Die entsprechende Lücke in den Handschriften von Klasse I, Ordnung 1 betraf, wie oben dargetan, I 8 § 3—I 15. Diesen Unterschied hält HOMEYER für wahrscheinlich zufällig und mißt ihm nicht die Bedeutung bei, als ob Buch bewußt die Artikel I 7—14 § 1 statt I 8 § 3—15 ausscheiden wollte.¹ Hierauf wird später noch zurückzukommen sein. Jedenfalls geht HOMEYER davon aus, daß diese Artikelreihe in der ersten Ordnung, wenn nicht ganz fehlt, so doch grundsätzlich nicht glossiert ist und lediglich die ersten Anfänge einer Glossierung sich vereinzelt bei Handschriften der 2. Familie zeigen.² Umgekehrt tritt der Mangel von Text und Glosse in der zweiten und dritten Ordnung nur singulär auf.³

γ) I 26. Dieser Artikel fehlt nicht nur sämtlichen Handschriften der ersten Ordnung der ersten Klasse, sondern auch in der zweiten Ordnung ist er nach HOMEYER nur in den Codices Br, Nr. 1024 (590), 1064 (624) enthalten. Von der Glosse wird er wie die schon erwähnten Schlußartikel als Kaisersatzung betrachtet. Die Handschriften der II. Klasse kennen ihn schon alle, führen ihn jedoch gewöhnlich an anderer Stelle (hinter vulgat „I 32 oder 33“). Glossiert ist er nach HOMEYER in der ersten Familie nur einmal (Cd), in der zweiten Familie wird er bereits vielfach glossiert, in den Ordnungen II und III fast ausnahmslos. Zugleich erhält der Artikel die spätere vulgate Stellung;

Beweisführung hinsichtlich dieser fehlenden Vorreden nicht, da sie verschiedentlich auch in solchen Handschriften nicht stehen, die im übrigen andere Artikel unglossiert aufgenommen haben. Das gilt z. B. für die Genealogie, 121 A, 1 b genannten Codices der zweiten Familie, die ja gerade dieser angehören, weil sie III 82—91 unglossiert besitzen. Trotzdem dürfte die Annahme HOMEYERS grundsätzlich richtig sein und die aufgezeigte Nichtübereinstimmung bei der reichen und im einzelnen nicht mehr verfolgbaren Verzweigung der Überlieferung auf zufälligen Umständen beruhen. Andererseits deutet HOMEYER die Tatsache, daß die Aufnahme der Reimvorrede von Vers 1 an von der ersten zur dritten Ordnung der Glossenklasse fortschreitet und umgekehrt der Mangel der Verse 1—96, der den Handschriften der ersten Ordnung der I. Klasse entspricht, im wesentlichen die Handschriften der ersten Ordnung betrifft, sehr richtig als Indiz für die Entwicklung der Glossenüberlieferung von Ordnung 1 zu Ordnung 3, zumal unbestrittenermaßen die V. 1—97 jünger sind als der zweite Teil der Vorrede. (Genealogie 121 f., 139 f.) — Hinsichtlich des Vorhandenseins der Vorrede von der Herren Geburt vgl. Genealogie 122 A, 1, c und 139 f. A, 1, c.

¹) Genealogie 113 f.

²) Genealogie 122.

³) Genealogie 140.